



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Bioenergie Heek-Ahle GmbH & Co. KG  
Ahle 50  
48619 Heek

29. Juli 2024  
Seite 1 von 7

Aktenzeichen:  
52-500-0018964/0001.V

Auskunft erteilt:  
Herr Matthis Münte  
Frau Jana Nolte  
Durchwahl:  
+49 (0)251 411-5702 1813  
Telefax:  
+49 (0)251 411-82525  
Raum: N 4010 N 4003  
E-Mail:  
Matthis.Muente  
@brms.nrw.de

**Korrektur einer offensichtlichen Unrichtigkeit gemäß § 42 VwVfG**  
- Aktualisiertes Inhaltsverzeichnis

**Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:**  
Bezirksregierung Münster  
48128 Münster

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der von Ihnen am 02.07.2024 erfolgten Akteneinsicht und damit verbundenen Änderungen/Ergänzungen der Antragsunterlagen wurde in dem von Ihnen bereits erhaltenen Genehmigungsbescheid vom 01.07.2024 eine offensichtliche Unrichtigkeit festgestellt.

Dienstgebäude:  
Albrecht-Thaer-Straße 9  
48143 Münster  
Telefon: +49 (0)251 411-0  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

In dem an Sie übersandten Bescheid ist im Anhang 1 noch ein nicht aktualisiertes Inhaltsverzeichnis aufgeführt.

ÖPNV - Haltestellen:  
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,  
10, 11, 12, 13, 14, 22

**Die Korrektur erfolgt gemäß § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), der die Berichtigung von Schreibfehlern, Rechenfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in Verwaltungsakten ermöglicht.**

Konto der Landeshauptkasse:  
Landesbank Hessen-  
Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE59 3005 0000 0001  
6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Gläubiger-ID:  
DE59ZZZ00000094452

Die korrigierte Version des Bescheids lautet wie folgt:

Datenschutzhinweise:  
[www.bezreg-muenster.de/  
de/datenschutz/index.html](http://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/index.html)



## Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Unterlage erforderlich	Unterlage beigelegt	Bemerkungen
<b>1. Antrag</b>				
1.1	Antragsformular 1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.2	Erläuterungen zum Antrag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.3	Genehmigungsrechtliche Einordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.3.1	Antrag vorzeitiger Beginn nach § 8a (1) BImSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.4	Kurzbeschreibung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>2. Pläne</b>				
2.1	Topographische Karte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.2	Amtliche Basiskarte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3	Werkslageplan und Gebäudeplan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.4	Lageplan mit Umgebungsbebauung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.5	Auszug aus Bebauungsplan, falls nicht vorhanden Flächennutzungsplan	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.5.1	Textliche Festsetzungen B-Plan	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>3. Bauvorlagen</b>				
3.1	Antragsformular für den baulichen Teil	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.1.1	Nachweis Bauvorlageberechtigung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.1.2	Nachweis Maß der baulichen Nutzung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.2	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.3	Amtlicher Lageplan M 1:500	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.4	Katasterplan M 1:2.000	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.5	Bauzeichnungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.6	Baubeschreibungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.7	Hinweis Standsicherheit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.8	Nachweis des Schallschutzes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.9	Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.9.1	Berechnung umbauter Raum Mehrzweckhalle	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.10	Angaben zum Brandschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.11	Brandschutzkonzept	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	aktualisiert
<b>4. Anlage und Betrieb</b>				
4.1	Beschreibung der			
4.1.1	Herstellungs-/Produktions-/Behandlungs-verfahren und technischen Einrichtungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.1.1.1	Verfahrensbeschreibung Gasaufbereitungsanlage	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.1.1.2	Verfahrensbeschreibung Entschwefelungsanlage	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.1.2	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.1.3	Maßnahmen zur Anlagensicherheit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

4.1.4	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen inkl. Explosionsschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.1.4.1	Lageplan Exzonen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.1.4.2	Explosionsschutzdokument Gasaufbereitungsanlage	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.1.4.3	Exzonenplan Gasaufbereitungsanlage	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.1.5	Maßnahmen zur Abwassermeidung-/verminderung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.1.5.1	Entwässerungskonzept	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.1.6	Maßnahmen zur Abfallvermeidung /-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.1.7	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immisionen und Gefahren	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.1.8	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.1.8.1	Detail Wanddurchführung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.1.8.2	Detail Leckerkennung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.1.8.3	Lageplan Rückhaltung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.1.9	Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/apparateliste	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.1.10	Maßnahmen zur Betriebseinstellung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.2	Schematische Darstellung (Fließbild)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.2.1	Grundfließbild	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.2.2	R+I Fließbild Biogasanlage	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.3.3	R+I Fließbild Gasaufbereitungsanlage	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.3	Maschinenaufstellungsplan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.4	Immissionsprognosen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.4.1	Lärm	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.4.2	Luftverunreinigungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.4.3	Gerüche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.4.4	Erschütterungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.4.5	Schornsteinhöhenberechnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.4.6	Stickstoffdeposition/Säureeintrag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> siehe 4.4.3
4.4.7	Schattenwurfgutachten (WEA)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.5	Formulare 2 bis 8.5		
4.5.1	Betriebseinheiten (Formular 2)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.5.2	Technische Daten - Einsatzliste / Produktseite (Formular 3)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.5.3	Emissionen Luft (Formular 4)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.5.4	Emissionen Abwasser (Formular 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4.5.5	Verwertung/Beseitigung von Abfällen (Formular 4)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.5.6	Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.5.7	Abgasreinigung (Formular 6)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.5.8	Abwasserreinigung /-behandlung (Formular 6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5.9	Niederschlagsentwässerung (Formular 7)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.5.10	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.5.11	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Formular 8.2)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.5.12	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger oder gasförmiger Stoffe (Formular 8.3)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.5.13	Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe (HBV-Anlagen) (Formular 8.4)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.5.14	Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (Formular 8.5)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

4.6	Angaben bei IED-Anlagen			
4.6.1	Aussagen zur Umsetzung der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen/des BVT-Merkblattes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.6.2	Ausgangszustandsbericht und Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser (Überwachungskonzept) oder AZB-Konzept	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Ordner 4

<b>5.</b>	<b>Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung</b>			
5.1	Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
5.2	UVP-Bericht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.3	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung / FFH-Verträglichkeitsprüfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.4	Artenschutzvorprüfung / Artenschutzprüfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.5	Hinweis Eingriff / Ausgleich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
5.5.1	Lageplan Versiegelung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

<b>6.</b>	<b>Angaben zum Störfallrecht</b>			
6.1	Angaben zu den Stoffen und Stoffgemischen gemäß Störfallverordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
6.2	Ermittlung der Störfallrelevanz (z.a. Berechnung nach Störfallverordnung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
6.3	Angaben zu störfallrelevanten Änderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
6.4	Aussagen zum angemessenen Sicherheitsabstand -> Abstandsbetrachtung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
6.5	Angaben zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe 6.6
6.6	Sicherheitsbericht / Teilsicherheitsbericht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Ordner 4

6.7	Gutachten zu Auswirkungen bei schweren Unfällen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.8	Sicherheitstechnische Stellungnahme Abstandsunterschreitung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	aktualisiert

<b>7. Wasserrechtliche Antragstellung für den einkonzentrierten Antrag auf Indirekteinleitung (bzw. Freistellung) und / oder Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlung</b>				
7.1	Unterlagen für die Indirekteinleitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7.2	Tabelle für Abwasserinhaltsstoffen zum Indirekteleitungsantrag, Entwässerungsplan, Pläne und Schema zur Abwasserbehandlungsanlage, vertragliche Regelungen bei Freistellung etc.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<b>8. Sonstige Unterlagen für das Verfahren</b>				
8.1	Sicherheitsdatenblätter	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
8.2	Angaben zur Sicherheitsleistung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.3	Erklärung zum Arbeitsschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.3.1	Betriebsrat (§ 89 Betriebsverfassungsgesetz)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.3.2	Fachkraft für Arbeitssicherheit (§ 6 ASiG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.3.3	Betriebsarzt (§ 3 ASiG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.4	Auskunft über Altlastenkataster	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.5	Auskunft über Kampfmittelfreiheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.6	Unterlagen zum TEHG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.7	Unterlagen zur KNV-V	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.8	Kostenübernahmeerklärung (z.B. Amtsblatt, Tageszeitung, LANUV, etc.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
8.9	Geographische Daten nach Schutzbereich (z.B. Bauschutzbereich nach LuftVG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.10	Verfahrensvollmacht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
8.11	Lageplan Medien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
8.12	Antrag auf Hygienezulassung (EG-VO 1069/2009)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
8.13	Unterlagen zur Erlaubnis gemäß Betriebssicherheitsverordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
8.13.1	Antragsunterlagen inkl. Technischer Beschreibung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
8.13.2	Prüfbericht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
8.14	Nährstoffbeurteilungsblatt LWK NRW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	aktualisiert
8.15	Datenblatt Gasfackel	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
8.16	Datenblatt Notstromaggregat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
8.17	Datenblatt Wärmepumpen Dach	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
8.18	Datenblatt Wärmepumpen Gasaufbereitung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
8.19	Datenblatt Abluftwäscher	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
8.20	Zeichnung Abluftwäscher	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
8.21	Datenblatt Schwefelsäurelagerung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
8.22	Datenblatt Warmwasserpufferspeicher	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

29. Juli 2024  
Seite 6 von 7

<b>9. Nachgereichte Unterlagen</b>				
9.1	Prüfung des Sicherheitsberichts	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	ergänzt
9.2	Unterlagen zur Erlaubnis gemäß Betriebssicherheitsverordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	ergänzt
9.2.1	Antragsunterlagen inkl. Technischer Beschreibung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	ergänzt
9.2.2	Prüfbericht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	ergänzt
9.3	Wegekonzept für Substrat-Anlieferung/Abholung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	ergänzt
9.4	Stellungnahme zum § 42a BauO NRW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	ergänzt

Dieses Schreiben gilt somit als Bestandteil des Bescheides vom  
01.07.2024.

29. Juli 2024  
Seite 7 von 7

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jana Nolte

Hinweise zum Datenschutz:

<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/52/index.html>

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.



## Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9  
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

## Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Neugenehmigung  
52-500-0019579.001.U  
G0068/23

01.07.2024

Bioenergie Heek-Ahle GmbH & Co. KG  
Ahle 107, 48619 Heek

Standort der Anlage:  
Biogasanlage Ahle  
48619 Heek, Benzstraße 50

## Errichtung einer Biogasanlage in Verbindung mit einer Biogasaufbereitungsanlage zur Einspeisung in das Gasnetz in Heek



# Gliederung

<b>I. Tenor</b>	<b>3</b>
<b>II. Umfang der Genehmigung</b>	<b>4</b>
<b>III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen</b>	<b>8</b>
<b>IV. Nebenbestimmungen</b>	<b>9</b>
IV.1.    Allgemeine Festsetzungen	9
IV.2.    Immissionsschutzrecht	9
IV.3.    Störfallrecht	13
IV.4.    Abfallrecht	17
IV.5.    Wasserrecht	17
IV.6.    Bodenschutz	19
IV.7.    Baurecht und Brandschutz	19
IV.8.    Arbeitsschutzrecht	24
IV.9.    Naturschutz / Artenschutz	25
IV.10.   Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht	26
IV.11.   Denkmalschutz	27
<b>V. Kostenentscheidung</b>	<b>28</b>
<b>VI. Hinweise</b>	<b>28</b>
VI.1.    Hinweise zum Immissionsschutzrecht	28
VI.2.    Hinweise zum Störfallrecht	28
VI.3.    Hinweise zum Baurecht und Brandschutz	28
VI.4.    Hinweise zum Arbeitsschutzrecht	30
VI.5.    Hinweise zum Landschaftsrecht	31
VI.6.    Hinweise zum Wasserrecht	31
VI.7.    Hinweise zum Luftverkehr	31
VI.8.    Hinweise zum Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht	31
<b>VII. Begründung</b>	<b>33</b>
<b>VIII. Fazit</b>	<b>40</b>
<b>IX. Ihre Rechte</b>	<b>40</b>
<b>Anhang 1.    Verzeichnis der Antragsunterlagen</b>	<b>41</b>
<b>Anhang 2.    Zitierte Vorschriften</b>	<b>45</b>



## I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 07.12.2023 gemäß §§ 4 sowie 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – die

### Genehmigung

zur Errichtung einer Biogasanlage (BGA) in Verbindung mit einer Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) zur Einspeisung von aufbereitetem Biogas mittels Biogaseinspeiseanlage (BGEA) in das Gasnetz der Gemeinde Heek.

Das Betriebsgrundstück befindet sich in 48619 Heek, Benzstraße 10, Gemarkung Heek, Flur 54, Flurstück 134.

<b>Hauptanlage</b>	
8.6.3.1 G E	Biogasanlage
<b>Nebeneinrichtungen</b>	
1.16 V	Biogasaufbereitungsanlage
9.1.1.2 V	(Bio-)Gaslagerung
9.36 V	Lagerung von Gülle oder Gärresten

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen nach § 13 BImSchG:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW 2018
- Die Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ( Amtsblatt EG, L 300 vom 14. November 2009, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 15 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl. Teil I Nr. 37; S. 1735) für den Einsatz von Material der Kategorie 2 (betriebseigene Schweine und Rindergülle, betriebsfremder Geflügel- und Rinder- und Pferdemit).
- Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nummer 2 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb von einer Füllanlage für ortsbewegliche Druckgeräte mit einer Füllkapazität von mehr als 10 kg je Stunde.



## II. Umfang der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung folgender Anlagenteile:

- einer Mehrzweckhalle bestehend aus zwei Bereichen: zum einen zur Zwischenlagerung von festen Wirtschaftsdüngern und zur Unterbringung des Eintragssystems und zum anderen als Aufstellort der Separation samt Zwischenlagerungsfläche für festen, separierten Gärrest; zudem sind Aufstellräume für die Heizungsverteilung, den Substratverteiler und Schaltschränke vorgesehen
- Abluftwäscher als Abluftreinigung der Mehrzweckhalle mit Technikraum und Tanks (für Schwefelsäure (2 m<sup>3</sup>) und Ammoniumsulfatlösung (90 m<sup>3</sup>))
- einem Eintragssystem (Schubböden, Förderband, Feststoffdosierer) innerhalb der Mehrzweckhalle zur Beschickung der Biogasanlage mit Feststoffen (Rinder-, Pferde- und Hähnchenmist, Hühnertrockenkot o.ä.) inklusive Aufbereitung und Anmaischsystem
- einem Stahlbetonbehälter mit einem Volumen von 1.885 m<sup>3</sup> (□innen = 20,00 m, h<sub>Mantel</sub> = ca. 6,00 m) als Vorlagebehälter mit geruchsmindernder Abdeckung
- zwei Stahlbehältern mit einem Volumen von je 9.758 m<sup>3</sup> (□innen = 23,90 m, h<sub>Mantel</sub> = ca. 21,75 m) als Fermenter 1-2 mit Gaserfassung und harter Bedachung (Stahldach)
- zwei Stahlbehältern mit einem Volumen von je 9.758 m<sup>3</sup> (□innen = 23,90 m, h<sub>Mantel</sub> = ca. 21,75 m) als Nachgärlager 1-2 mit Gaserfassung und harter Bedachung (Stahldach)
- zwei Stahlbetonbehältern mit einem Volumen von je 15.080 m<sup>3</sup> (□innen = 40,00 m, h<sub>Mantel</sub> = ca. 12,00 m) als Gärrestlager 1-2 mit Tragluftdächern als Foliengasspeicher
- einem Stahlbetonbehälter mit einem Volumen von 13.610 m<sup>3</sup> (□innen = 38,00 m, h<sub>Mantel</sub> = ca. 12,00 m) als Gärrestlager 3 mit einem Tragluftdach als Foliengasspeicher
- vier Entnahmestationen für die Entnahme des Gärrestes aus Gärrestlager 1-3 – einer Befüllstation für die Befüllung von Gülle in den Vorlagebehälter – einer Separation für Gärrest und einer Lagerfläche für den separierten festen Gärrest in der Mehrzweckhalle
- Substratpumpen (Substratverteiler und alleinstehende Pumpen) – einer stationären Gasfackel – einer externen Entschwefelungsanlage (Reduzierung Schwefelanteil) – einem Notstromaggregat – zwei Fahrzeugwaagen – mehreren Kondensatschacht (mit Kondensatpumpe) – einer Biogasaufbereitungsanlage (inkl. Gaskühlung, Gaswaschtrockner, VOC-Filter, Aktivkohlefilter (2x))
- einer CO<sub>2</sub>-Rückgewinnungsanlage mit zwei CO<sub>2</sub>-Lagertanks – einer RTO-Nachverbrennungsanlage – einer Trafo- und Übergabestation – zwei Wärmepumpen (im Bereich der Gasaufbereitung) – drei Wärmepumpen (auf dem Dach des Heizungsraumes) – einem Warmwasserpufferspeicher (152 m<sup>3</sup>)
- zwei Eisenchlorid tanks (je 1 m<sup>3</sup>) inkl. Dosierstation
- einer Umwallung des Anlagengeländes
- einem Bürogebäude



**Die Anlage gliedert sich in folgende Betriebseinheiten:**

<b>Betriebs- einheit</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>bestehend aus</b>
<b>BE 1</b>	Substrat-Annahme und - Aufbereitung	Fahrzeugwaagen (2x) Stahlbetonbehälter als Vorlagebehälter (Vbrutto = 1.885 m <sup>3</sup> ) mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geruchsmindernder Abdeckung</li> <li>- Befüllstation</li> </ul> Feststoffannahme (innerhalb Mehr- zweckhalle) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schubböden (auch Zwischenlagerung von festen Einsatzstoffe) und Förderband mit Metalldetektor</li> <li>- Feststoffeintrag (2x, jeweils 25 m<sup>3</sup>) mit Mischpumpe und Nasszerkleinerer</li> </ul>
<b>BE 2</b>	Vergärung und Gasproduktion	Stahlemaillebehälter als Fermenter 1 (Vbrutto = 9.758 m <sup>3</sup> ) mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zentralrührwerk</li> <li>- Harter Bedachung (Stahldach)</li> </ul> Stahlemaillebehälter als Fermenter 2 (Vbrutto = 9.758 m <sup>3</sup> ) mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zentralrührwerk</li> <li>- Harter Bedachung (Stahldach)</li> </ul>
<b>BE 3</b>	Gasreinigung und - aufbereitung	Entschwefelungsanlage+ 2x Eisenchloridtank (je 1 m <sup>3</sup> ) inkl. Dosierstation Kondensatpumpe (im Kondensatschacht) Biogasaufbereitungsanlage (inkl. Gaskühlung, Gaswaschtrockner, VOCFilter, Aktivkohlefilter (2x)) CO <sub>2</sub> -Rückgewinnungsanlage mit CO <sub>2</sub> - Lagertanks (2x) RTO-Nachverbrennungsanlage
<b>BE 4</b>	Mehrzweckhalle	Aufstellort für Eintragstechnik (Schubböden, Förderbänder, Feststoffdosierer) Aufstellort der Separation (mit einer Lagerfläche für festen Gärrest) Angrenzende Funktionsräume (Pumpenraum, Schaltschrankraum, Substratverteilteraum, Heizungsraum) Abluftbehandlung mittels Abluftfilter (mit Schwefelsäuretank (2 m <sup>3</sup> ) und Abschlammwassertank (90 m <sup>3</sup> ))



<b>BE 5</b>	Gärrestlagerung/-aufbereitung	<p>Stahlemaillebehälter als Nachgärlager 1 (Vbrutto = 9.758 m<sup>3</sup>) mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zentralrührwerk</li> <li>- Harter Bedachung (Stahldach)</li> </ul> <p>Stahlemaillebehälter als Nachgärlager 2 (Vbrutto = 9.758 m<sup>3</sup>) mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zentralrührwerk</li> <li>- Harter Bedachung (Stahldach)</li> </ul> <p>Stahlbetonbehälter als Gärrestlager 1 und 2 (Vbrutto = 15.080 m<sup>3</sup>) mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tauchmotorrührwerken und Stabrührwerken</li> <li>- Tragluftgebläse</li> <li>- Tragluftdach</li> </ul> <p>Stahlbetonbehälter als Gärrestlager 3 (Vbrutto = 13.610 m<sup>3</sup>) mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tauchmotorrührwerken und Stabrührwerken</li> <li>- Tragluftgebläse</li> <li>- Tragluftdach</li> </ul> <p>Entnahmestationen (4x) Separation (innerhalb der Mehrzweckhalle):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Prozessschneckenseparator</li> <li>- Lagerfläche für die feste Phase</li> </ul>
<b>BE 6</b>	Notverbrauchseinrichtung	Stationäre Gasfackel
<b>BE 7</b>	Wärmesystem	<p>2 Wärmepumpen im Bereich der Gasaufbereitung (205 kW &amp; 141 kW) 3 Wärmepumpen auf dem Dach des Heizungsraumes (je 67 kW) Warmwasserpufferspeicher (152 m<sup>3</sup>)</p>
<b>BE 8</b>	Sonstige Anlagenteile	<p>Notstromaggregat Bürogebäude Substratpumpen (Substratverteiler und alleinstehende Pumpen) Trafo-/Übergabestation Umwallung des Anlagengeländes</p>



**Einsatzstoffe und Einsatzstoffmengen / Lagermengen / Kapazität:  
(Beispielrezeptur)**

Gesamteinsatzmenge max. 135.000 t/a. Der Anteil an Wirtschaftsdünger kann entsprechend der Verfügbarkeit der Substrate variieren, siehe Kapitel 4.1.1.

Einsatzstoffe können gem. der Positivliste III Anlage 2 des EEG 2009 Nr.9 variieren.

<b>Rohstoffe</b>		
	Menge [t/d]	Menge [t/a]
<b>Wirtschaftsdünger:</b>		
Rindermist	ca. 145,21	ca. 53.000
Rindergülle seperiert	ca. 27,4	ca. 10.000
Schweinemist	ca. 2,74	ca. 1.000
Hähnchenmist	ca. 26,03	ca. 9.500
Hühnertrockenkot	ca. 1,37	ca. 500
Milchvieh-und Rindergülle	ca. 136,99	ca. 50.000
Schweinegülle	ca. 10,96	ca. 4.000
Maissilage	ca. 5,48	ca. 2.000
Grassilage	ca. 5,48	ca. 2000
Getreide Ganzpflanzensilage (GPS)	ca. 2,74	ca. 1000
Maisstroh	ca. 2,74	ca. 1000
Stroh	ca. 2,74	ca. 1000
<b>Gesamtinput</b>	<b>ca. 369,86</b>	<b>ca. 135.500</b>
<b>Gärrest (bezogen auf Gesamtinput)</b>	<b>ca. 335,12</b>	<b>ca. 122.317</b>
Gärrest in Seperation	ca. 136,99	ca. 50.000
Gärrest flüssig aus Seperation	ca. 299,33	ca. 109.254
Gärrest fest aus Seperation	ca. 35,79	ca. 13.063

Biogasproduktion ca. 10.34 Mio m<sup>3</sup>/a bzw. ca. 1.180 m<sup>3</sup>/h  
 benachbarte Anlage ca. 300 m<sup>3</sup>/h  
 Biomethanproduktion ca. 6.53 Mio m<sup>3</sup>/a bzw. ca. 745 m<sup>3</sup>/h  
 Biogaslagerung (theoretisch) ca. 111,367 kg

**Betriebszeiten:**

Biogasanlage montags bis sonntags von 00:00-24:00 Uhr,  
 ganzjährig

Anlieferung von Einsatzstoffen  
 und Befüllung sowie Abholung  
 von Endprodukten:

montags bis samstags von 06:00-22:00 Uhr



### III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- III.1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- III.1.2. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- III.1.3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
- III.1.4. Sofern der Pachtvertrag über die Lagerung der festen Gärreste gekündigt wird, ist eine alternative Lagerkapazität der Landwirtschaftskammer und der Bezirksregierung Münster nachzuweisen. oder der Input entsprechend den vorhandenen Lagerkapazitäten anzupassen bzw. zu verringern.
- III.1.5. Mit dem Betrieb der Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ein zumindest vorläufiger Prüfbericht eines nach § 29b BImSchG zugelassenen Sachverständigen über eine Prüfung nach § 29a BImSchG vorgelegt worden ist, aus dem hervorgeht, dass die gesamte (Biogas-) Anlage keine erheblichen oder schwerwiegenden Mängel aufweist.

Zu prüfen ist insbesondere:

- Die Einhaltung der Nebenbestimmungen und Hinweise zum Störfallrecht. Die Wirksamkeit der Störfall-Schutzmaßnahmen gemäß Störfallkonzept und Sicherheitsbericht.
- Die Übereinstimmung mit den im Antrag dargestellten sicherheitstechnischen Maßnahmen.
- Die nach den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung vorgeschriebenen Prüfinhalte. Sofern für die Prüfung nach § 29a BImSchG eine probeweise Inbetriebnahme bestimmter Anlagenteile erforderlich sein sollte, sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, der Gegenstand, der Beginn und das Ende des Probetriebes schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Der abschließende schriftliche Bericht ist innerhalb von 6 Wochen vorzulegen.



## IV. Nebenbestimmungen

### IV.1. Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.2. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der Anlage (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.
- IV.1.3. Der Betreiber der Biogasanlage hat ein Betriebstagebuch bzw. eine Dokumentation zu führen, in dem alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Genehmigungsbescheid ergeben, niedergelegt und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Die Dokumentation ist den zuständigen Behörden jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

- IV.1.4. Die erzeugte Biogasmenge und die Biogasmenge die zur Biogasein-speiseanlage weitergeleitet wird sind monatlich zu bilanzieren (digital) und zu dokumentieren.

### IV.2. Immissionsschutzrecht

- IV.2.1. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.
- IV.2.2. Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen, ist durch eine geeignete Person im Sinne der TRAS 120, vor Inbetriebnahme und danach alle drei Jahre zu prüfen und zu bewerten. Dies kann bei Anlagenteilen entfallen, soweit eine ständige Überwachung der Dichtheit erfolgt. Bei konstruktiv auf Dauer technisch dichten Anlagenteilen kann die wiederkehrende Dichtheitsprüfung nach zwölf Jahren erfolgen. Eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme ist auch vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen oder störfallrelevanten Änderungen, nach Instandsetzung oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr erforderlich. Soweit es das für Dichtheitsprüfungen eingesetzte Verfahren ermöglicht, sind hierbei als Prüfgas Luft oder inerte Gase zu verwenden. Die Dichtheitsprüfung kann durch gleichwertige Prüfungen nach der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom



30. April 2019 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach der GefStoffV ersetzt werden.

IV.2.3. Eine Prüfung auf Leckagen mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren zwischen den Dichtheitsprüfungen durchzuführen.

IV.2.4. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben der schalltechnischen Untersuchung Nr.112050523 des Sachverständigenbüros für Immissionsschutz Uppenkamp und Partner vom 23.11.2023 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen/zu beachten.

IV.2.5. Separierte Gärreste, die länger als 72 Stunden gelagert werden sind gem. TA-Luft Nr. 5.4.1.15 i) mit einer dreiseitigen Umwandung zu lagern oder mit Folie abzudecken um u.a. windinduzierte Emissionen zu reduzieren.

-Abluftwäscher-

IV.2.6. Die Emissionen an anlagenspezifischen geruchsintensiven Stoffen im Abgas des Abluftwäschers darf die Geruchskonzentration von 500 GE/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

IV.2.7. Der Abluftwäscher ist entsprechend Herstellerangaben einer regelmäßigen Wartung und Kontrolle zu unterziehen. Durchgeführte Wartungs- und Kontrollarbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

-Reinhaltung der Luft-

IV.2.8. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben der Immissionsprognose (Geruch, Ammoniak und Stickstoffdeposition) Nr. I13050223 des Sachverständigenbüros für Immissionsschutz Uppenkamp und Partner vom 24.11.2023 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen/zu beachten.

-Biogasaufbereitungsanlage (BGAA)-

IV.2.9. Für den Einsatz der thermischen Nachverbrennungseinrichtung gelten die allgemeinen Anforderungen der Nr. 5.2.4 TA-Luft 2021. Die Emissionen luftverunreinigter Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen bezogen auf das Abgas im Normzustand (15°C, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes nicht überschreiten:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:	0,10	g/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid:	0,35	g/m <sup>3</sup>
Ammoniak:	30	mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	0,10	g/m <sup>3</sup>



- IV.2.10. Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind für die Stoffe, für die in dieser Genehmigung Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, Emissionsmessungen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.
- IV.2.11. Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
- IV.2.12. Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen und festzuhalten.
- IV.2.13. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht hat den Vorgaben der Anlage 2 des gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ in der jwls. aktuellen Fassung zu entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten.
- IV.2.14. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster eine Ausfertigung des Messberichts entsprechend dem Anhang B der VDI-Richtlinie 4220 unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen direkt übersandt wird.
- IV.2.15. Nach Ablauf von jeweils 3 Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen im Abgas entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.
- IV.2.16. Abdichtungssysteme u.a. Rohrleitungen und deren Verbindungen sind auf den Verdichtungsenddruck auszulegen. Bei Verdichtungen anfallendes Leckagegas ist in die Anlage zurück zu fördern oder, wenn dies nicht möglich ist, einer für die Verdichterenddrücke geeigneten, zusätzlichen Gasverbrauchseinrichtung gem. 5.4.1.16a TA-Luft zuzuführen.

#### -Gärbehälter-

- IV.2.17. Gärbehälter (Definition gem. TRAS 120, Kap. 1.4) und Gasspeicher mit einer Gasmembran sind mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran auszuführen. Der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwischenraums zwischen Gasspeichermembran und Wetterschutzfolie ist kontinuierlich auf Leckagen zu überwachen; zum Beispiel durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan. Die gemessenen Werte sind wöchentlich im Hinblick auf die Entstehung von Undichtigkeiten auszuwerten,



sofern dies nicht automatisch erfolgt. Die Werte sind fünf Jahre aufzubewahren der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- IV.2.18. Bei Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Gärbehältern, ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Über- und Unterdrucksicherungen sind so auszuführen, dass nach deren Ansprechen wieder ein funktionsfähiger Gasabschluss vorhanden ist.
- IV.2.19. Die Gärbehälter sind mit Einrichtungen zur Anzeige des aktuellen Substratfüllstandes auszurüsten. Außerdem müssen sie mit automatischen Einrichtungen (Füllstandsüberwachung) zur Erkennung und Meldung unzulässiger Substratfüllstände betrieben werden. Mit Erreichen des Schaltschaltwerts müssen beim oberen Grenzwert substrat- oder gärrestfördernde Einrichtungen zu dem betroffenen Behälter automatisch abgeschaltet bzw. beim unteren Grenzwert die weitere Entnahme von Substrat oder Gärrest verhindert werden. Die Überwachung des oberen und unteren Füllstands ist als Schutzeinrichtung gemäß VDI/VDE 2180 6 auszuführen.
- IV.2.20. Die Fermenter müssen mit automatischen Einrichtungen (Schaumwächter) zur Erkennung und Meldung unzulässiger Schaumbildung betrieben werden. Mit Erreichen des Schaltschaltwerts müssen schaummindernde Maßnahmen in dem betroffenen Behälter eingeleitet und ggf. automatisch ein Absenken des Füllstands von Substrat oder Gärrest (Abpumpen) ausgelöst werden. Schaumwächter sind als Schutzeinrichtung gemäß VDI/VDE 2180 auszuführen. Bei geeigneter Ausführung kann die Funktion des Schaumwächters auch durch die Überfüllsicherung übernommen werden.
- IV.2.21. Bei der Bemessung der Fermenter und des Nachgärer ist das Aufschäumen von Substrat bei Stillstand durch ein ausreichend großes Freibord oder durch den Betrieb der Rührwerke mittels Notstrom zu berücksichtigen.
- IV.2.22. Im Fahr- und Rangierbereich der Gärbehälter und an den Be- und Entnahmeeinrichtungen ist in einem ausreichenden Abstand ein Anfahrerschutz gegen mechanische Beschädigung der oberirdischen Rohrleitungen vorzusehen.
- IV.2.23. Die Gärrestbehälter müssen an den substratführenden Rohrleitungen mit fernbetätigbaren Absperrarmaturen ausgerüstet werden.
- IV.2.24. Gärbehälter, Gasspeicher, Gasverbrauchseinrichtungen sowie die Anlagenteile zur Aufbereitung von Biogas müssen von sonstigen gasbeaufschlagten Anlagenteilen absperrbar sein. Die hierfür verwendeten



Armaturen müssen unmittelbar an den jeweiligen Anlagenteilen angeordnet, eindeutig gekennzeichnet, auch im Gefahrenfall leicht erreichbar und von einem sicheren Standplatz aus gefahrlos betätigbar oder fernbetätigbar ausgeführt sein.

- IV.2.25. Dichtungen an substrat- oder gärresteführenden Rohrleitungen, Armaturen und Pumpen sind im Rahmen der Eigenüberwachung zu kontrollieren sowie vor Inbetriebnahme und im Rahmen von wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen zu prüfen.

-Explosionsschutz-

- IV.2.26. Anlagen zum Lagern und Umschlagen von flüssigem Wirtschaftsdünger sind gemäß DIN 11622 (Ausgabe September 2015) und DIN EN 1992 Teil 1-1 (Ausgabe April 2013) zu errichten. Kann in ihnen die Bildung von Methan durch Gärung eintreten, so sind die Anforderungen des Explosionsschutzes zu beachten.

- IV.2.27. Die Bereiche, in denen das Auftreten eines gefährlichen explosionsfähigen Gemisches nicht ausgeschlossen ist, sind zur Inbetriebnahme entsprechend zu kennzeichnen.

-Elektrotechnik-

- IV.2.28. Alle elektrischen Anlagen sind ausschließlich nach den einschlägigen VDE-Richtlinien auszuwählen, zu errichten und zu prüfen. Zur Inbetriebnahme ist eine Bescheinigung einer Fachfirma über die Errichtung der elektrischen Anlage vorzulegen.

### **IV.3. Störfallrecht**

- IV.3.1. Die sicherheitstechnische Prüfung der Gesamtanlage nach § 29a BImSchG, siehe auch unter III 1.6, ist alle 6 Jahre oder bei wesentlichen Änderungen nach § 16 BImSchG zu wiederholen.

-Dokumentation-

- IV.3.2. Es sind folgende Dokumente zu erarbeiten:

- Ein Überwachungskonzept zur Eigenüberwachung gemäß Kapitel 2.6.3 TRAS 120
- Ein Prüf- und Instandhaltungsplan gemäß Kapitel 2.6.4 TRAS 120
- Ein Notfallplan gemäß Kapitel 2.6.5 und Anhang II TRAS 120
- Ein Alarmplan gemäß Kapitel 5.10.1 TRGS 529

- IV.3.3. Es ist eine Anlagendokumentation zu führen nach den Vorgaben des Anhang III TRAS 120. Weitergehende Anforderungen die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt



- IV.3.4. Ein Prüf- und Wartungsplan ist zur Inbetriebnahme zu erstellen und fristgerecht eizuhalten. Hierbei gilt es die Anforderungen der TRAS 120 zum Stand der Sicherheitstechnik zu berücksichtigen.
- IV.3.5. Die R-I-Schema sind entsprechend des Planungs- Ausführungsstandes anzupassen und zur Prüfung vor Inbetriebnahme einschließlich der begleitenden Herstellerdokumentation dem Sachverständigen gem. 29b BImSchG vorzulegen.
- IV.3.6. Die für den Betrieb der Biogasanlage verantwortlichen Personen hat zeitnah eine Fortbildung mit dem Schwerpunkt Anlagensicherheit entsprechend den Vorgaben der TRGS 529 zu absolvieren. Die Fortbildung mit zugehöriger Prüfung ist im Abstand von spätestens 4 Jahren zu wiederholen.
- IV.3.7. Für Biogasanlagen ist ein Notstromkonzept zu erstellen. Mit dem Notstromkonzept ist nachzuweisen, dass die Biogasanlage auch bei Ausfall des eigenerzeugten oder bezogenen Stroms in einem sicheren Zustand überführt werden kann und darin verbleibt. Für das Notstromkonzept müssen die für den sicheren Betrieb der Anlage im Notfall erforderlichen Stromverbraucher und deren Leistungen ermittelt werden. Die Stromverbraucher müssen hinsichtlich ihrer Relevanz für den sicheren Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der notwendigen Reaktionszeit (z. B. unterbrechungsfrei, innerhalb von 30 Minuten, nach zwei Stunden) und der jeweiligen Anforderungszeiten beurteilt werden. Für sicherheitsbedeutsame Stromverbraucher muss eine Ersatzstromversorgung vorhanden sein oder innerhalb der Reaktionszeit bereitgestellt werden.
- IV.3.8. Im Rahmen der Informationspflichten für die Öffentlichkeit gemäß § 8a und § 11 der Störfall-Verordnung sind lesbare Hinweistafeln aufzustellen und der Öffentlichkeit Informationen nach Anhang V Teil 1 der 12. BImSchV zugänglich zu machen. Die Handzettel sind in einem Umkreis von mindestens 250 m entsprechend dem Achtungsabstand nach KAS 32 an die Haushalte zu verteilen.
- IV.3.9. Durch den Errichter der Anlage ist im Rahmen einer Risikoanalyse (HAZOP oder dergleichen) das erforderliche Sicherheitsintegritätslevel (SIL) zu ermitteln und als Schutzmaßnahme festzulegen. Als Mindestvorgabe sind die unter Kapitel 6.6.1 im SiB aufgeführten Sicherheitskreise zu berücksichtigen. Weitere Sicherheitsketten sind entsprechend des Anlagendesigne, herstellerepezifisch, zu berücksichtigen.
- IV.3.10. Die für die Sicherheit bedeutsamen Anlagenteile sind so zu kennzeichnen, dass ihre Identität und Funktion erkennbar sind. Insbesondere sind dies Über- und Unterdrucksicherungen sowie die Bestandteile der Membransysteme. Die Kennzeichnung muss leicht erkennbar und gefahrlos zugänglich sein.
- Gärbehälter-
- IV.3.11. Die Gasmembrane sowie die Wetterschutzmembrane der Tragluftdächer sind gemäß der TRAS 120 Nr. 3.5 auszuführen. Hierzu zählen insbesondere die



---

Anforderungen in Bezug auf die Zugfestigkeit, Temperaturbeständigkeit, Baustoffklasse sowie Leit- und Ableitfähigkeit

- IV.3.12. Die Stützluftgebläse der Tragluftdächer des Gärrestelagers sowie des Gasspeichers sind gemäß TRAS 120 Nr. 3.5.5 Abs. 3 redundant auszuführen
- IV.3.13. Gärbehälter, Gasspeicher, Gasverbrauchseinrichtungen sowie die Anlagenteile zur Aufbereitung von Biogas müssen von sonstigen gasbeaufschlagten Anlagenteilen absperrbar sein. Die hierfür verwendeten Armaturen müssen unmittelbar an den jeweiligen Anlagenteilen angeordnet, eindeutig gekennzeichnet, auch im Gefahrenfall leicht erreichbar und von einem sicheren Standplatz aus gefahrlos betätigbar oder fernbetätigbar ausgeführt sein.
- IV.3.14. Für die gesamte Konstruktion der Membransysteme ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Dieser muss eine Auslegung gegen umgebungsbedingte Lasten gemäß der TRAS 320 (Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten) erfüllen und hundertjährige Ereignisse gemäß TRAS 120 Nr. 3.5.1 Abs. 4 berücksichtigen
- Blitzschutz-
- IV.3.15. Für die Gesamtanlage ist ein innerer Blitzschutz erforderlich gem. TRAS 120 Kapitel 2.8.
- IV.3.16. Ein äußerer Blitzschutz ist erforderlich für sicherheitsrelevante Anlagenteile im Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass eine ernste Gefahr auszuschließen ist (insbesondere Gasspeicher). Sollte ein äußerer Blitzschutz erforderlich sein, sind bei der Installation müssen die Anforderungen des Kapitel 2.8 Nr.6 der TRAS120 erfüllt werden.
- Sicherheitsbericht (SiB) mit Störfallkonzept-
- IV.3.17. Der Revisionsstand der Anhänge sollte im SiB vermerkt werden sowie der Alarm- und Gefahrenabwehrplan als Anlage in den SiBe integriert werden.
- IV.3.18. Die Organisation der Planung für Notfälle hat im SiB zu erfolgen. Um eine Doppelbearbeitung zu vermeiden, wird empfohlen, im Kap. 2.7 auf den Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu verweisen und diesen als Anlage B zum SiB aufzunehmen.
- IV.3.19. Unter Kapitel 6.5.5 im SiB, Bewertung der Gefahren durch naturbedingte Zustände oder Ereignisse – Wind sowie Schnee- und Eislasten – TRAS 320 - und Darstellung der Schutzmaßnahmen, wird in der Tabelle 6-5 Tabelle, Vorauswahl möglicher auslösende Ereignisse als Gefahrenquellen bei Wind sowie Schnee- und Eislasten, angemerkt, dass eine detailliertere Gefahrenanalyse erforderlich ist. Nachfolgend wird auf die detailliertere



Gefahrenanalyse in Abschnitt 6.3.5.1 verwiesen. Der korrekte Bezug auf Abschnitt 6.5.5.1 ist herzustellen.

- IV.3.20. Bei der Risikoanalyse ist auch die Biogasaufbereitung mit den erforderlichen Schutzkreisen zu berücksichtigen, insbesondere, da die Anlagentechnik von voraussichtlich verschiedenen Herstellern errichtet wird. Die Mindestvorgaben des DVGW-Arbeitsblattes G 265-1 sind zu berücksichtigen.
- IV.3.21. Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind die Risikoanalysen als Bestandteil der Prüfung vorzulegen.
- IV.3.22. Mit Datum vom 28.06.2023 erfolgte eine Sicherheitstechnische Stellungnahme zur Beurteilung von Gefährdungen aufgrund von Wärmestrahlungen bei Unterschreitung der Abstandsempfehlung aus dem Leitfaden TRAS 120 ausgehend von Gärbehältern mit festem Dach durch die TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG. Die Stellungnahme ist im SiB zu berücksichtigen.
- IV.3.23. Die wiederkehrenden Prüfungen nach BetrSichV, GefStoffV, AwSV und nach §29a sind im Prüf- und Instandhaltungsplan zu integrieren.
- IV.3.24. Die in Tabelle 6-1 im SiB aufgeführten wiederkehrenden Prüfungen hinsichtlich der Alterung der Gasspeicherfolien sind im Prüf- und Instandhaltungsplan zu berücksichtigen. Dabei sind auch die Prüfintervalle aus der TA Luft, Stand 18.08.2021, Kap. 5.4.1.15 und Kap. 5.4.1.16 zu berücksichtigen.
- IV.3.25. Die Zuständigkeiten in den Kapiteln 2.7-2.8 des SiB sind zu personalisieren und die entsprechende Verfahrensanweisung im Kapitel 2.9 ist freizugeben.
- IV.3.26. Die entsprechende Verfahrensanweisung im Kap. 2.9 ist freizugeben.
- IV.3.27. Die fehlenden Betriebszeiten und die Nr. des Bereitschaftstelefon sind im SiB einzutragen.
- IV.3.28. Die Anlage befindet sich in der Planungsphase. Zur Konkretisierung der Anlage ist der Verweis auf die Anlagendokumentation wie Rohrleitungspläne und Verfahrensfliessbilder (R&I) nach Errichtung der Anlage im SiBE aufzunehmen.
- IV.3.29. Die Zuständigkeit der Verfahrensanweisung im Kap. 2.4 und 2.8 ist zu personalisieren.
- IV.3.30. Die Maßgaben des SiB aus Kapitel 3.2.1.2, Ermittlung und Bewertung der Gefahren von Störfällen, sind zu beachten.
- IV.3.31. Bei den Prüfungen wurden die Prüfungen nach BetrSichV aufgeführt. Wesentliches Element in der Anlagensicherheit ist zusätzlich der §7, Abs. 7 der GefStoffV, über die Prüfung der Funktion und Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen in maximal 3-jährigen Abständen. Die Prüfung ist im SiBe zu ergänzen.



- IV.3.32. Der Alarm und Gefahrenabwehrplan ist hinsichtlich der Meldewege, Einstufung der Ereignisse, veranlassen von Meldungen an die Bevölkerung, Behörden und Institutionen strukturiert aufzubauen, alle wesentlichen Komponenten im Sinne des § 10 der StörfallV sowie der begleitenden Erkenntnisquellen sind zu berücksichtigen und mit den beteiligten Personen, Behörden und Institutionen zur Inbetriebnahme der Anlage abzustimmen.
- IV.3.33. Die Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Dennochzenarien sind über den Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu definieren.

#### **IV.4. Abfallrecht**

##### **IV.4.1. Zugelassene Abfallarten**

Es dürfen ausschließlich Abfälle umgeladen und zeitweilig gelagert werden:

- ASN 13 01 10\* nicht chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis  
ASN 13 02 05\* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis,  
ASN 15 02 02\* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g. und gebrauchte Aktivkohle), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, sind gefährliche Abfälle. Diese sind gem. § 9 ff KrWG getrennt zu sammeln und über Entsorgungs- und Verwertungsnachweise (bzw. Sammelentsorgungsnachweise) einer zugelassenen Anlage zuzuführen.

#### **IV.5. Wasserrecht**

- IV.5.1. Alle Rohrleitungen sind vor der Erstbefüllung durch einen einschlägig erfahrenen Fachbetrieb auf Dichtheit zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist dem Sachverständigen nach § 52 AwSV unverzüglich zur Bewertung vorzulegen.
- IV.5.2. An substrat- und sickersafführende Rohrleitungen werden nachfolgende Anforderungen gestellt:
- Rohrleitungen sind medienbeständig und dicht auszuführen. Die Verbindungen der Rohrleitungen sind als „unlösbare Verbindungen“ auszuführen (verschweißt oder verklebt). Steckverbindungen sind nicht zulässig.
  - Rohrleitungen sind so auszuführen, dass wiederkehrende Überprüfungen durchgeführt werden können.
  - Rohrleitungen, die die Behälterwandungen durchdringen, sind so auszulegen, dass sie die Spannungen in der Anlage aufnehmen können.
  - Rohrleitungen, die die Behälterwandungen durchdringen, sind mit einem Absperrschieber auszurüsten, der unmittelbar an der Behälterwand anzuordnen ist. (nur für substratführende Rohrleitungen).



- e. Rohrleitungen sind an beiden Enden mit Absperrschiebern zu versehen (nur für substratführende Rohrleitungen).
  - f. Rohrleitungen sind einsehbar zu verlegen oder in die Leckerkennung einzubeziehen (nur für substratführende Rohrleitungen).
- IV.5.3. Bei der Bauausführung der Abfüllplätze und Entnahmestationen für Gärreste und der Auffangräume ist das Arbeitsblatt DWA-A 786 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Ausführung von Dichtflächen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. zu beachten und einzuhalten. Die Anforderungen an die Bauausführung der Abfüllplätze aus Beton sind unter Nummer 6 bzw. Nummer 7 der Tabelle 2 des Arbeitsblattes zusammengestellt. Die Abfüllplätze sind durch Gefällegebung und/oder seitliche Aufkantungen so zu errichten, dass die Gärreste nicht in unbefestigte Bereiche ablaufen können. Die an den Abfüllplätzen beim Abfüllvorgang evtl. auslaufendes Substrate sowie das anfallende verunreinigte Niederschlagswasser ist in eine ausreichend große Vorgrube oder in einen Pumpensumpf der Abfülleinrichtung einzuleiten.
- IV.5.4. Bei dem Bau und Betrieb der neuen Gärbehälter ist das Arbeitsblatt DWA-A 793-1 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe TRwS 793-1 „Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft“) zu beachten und einzuhalten.
- IV.5.5. Die Behälter sind gemäß TRwS 792 bzw. TRwS 793 auf Dichtheit zu prüfen. Der Messverlauf und das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist zu dokumentieren und dem Sachverständigen nach § 52 AwSV unverzüglich zur Bewertung vorzulegen und ferner der Bezirksregierung Münster, Dez. 52, auf Verlangen sowie im Rahmen der Abnahmebesichtigung der Anlage vorzulegen.
- IV.5.6. Vor Inbetriebnahme sind die geänderten Anlagenteile gemäß § 47 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Der Prüfbericht ist der Bezirksregierung Münster innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfung vorzulegen.

Neue und wesentlich geänderte Anlagen bzw. Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Prüfung des Sachverständigen ergeben hat, dass die neue bzw. wesentlich geänderte Anlage keine Mängel aufweist.

Hinweis:

Eine Liste der nach § 52 AwSV (ehem. § 11 VAWs NRW) anerkannten Sachverständigen-Organisationen ist im Internet unter: <http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/pdf/ListeSVOenVAWS.pdf> abrufbar.

- IV.5.7. Die unter Ziffer IV.5.6 genannte Überprüfung ist wiederkehrend nach 5 Jahren zu wiederholen. Die Prüffrist beginnt mit dem Abschluss der ersten Prüfung.



IV.5.8. Die Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen sind ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen.

Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller mit dem Betrieb zusammenhängenden Anlagen ist zu sorgen. Mindestens einmal pro Jahr ist eine vollständige Sichtprüfung der Anlagen durchzuführen, bei der folgende Punkte besonders zu beachten sind:

- Funktion und Dichtigkeit der Schieber, Verschlüsse, Ventile und Rohrleitungen
- Einhaltung der Wartungsarbeiten gemäß Betriebsanleitung
- Beobachtung auf Risse, Abplatzungen, Korrosion und Fäulnisschäden
- Zustand der Fugenabdichtungen, Spannringe, usw.
- Zustand der Abfüllplätze und Schächte
- Entnahme von Wasserproben aus der Kontrolldrainage und Prüfung hinsichtlich Verfärbung und Geruch

Das Ergebnis der Sichtprüfung, durchgeführte Wartungsmaßnahmen evtl. festgestellte Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

IV.5.9. Im Fahr- und Rangierbereich der Gärbehälter (Definition gem. TRAS 120, Kap. 1.4) und an den Be- und Entnahmeeinrichtungen ist in einem ausreichenden Abstand ein Anfahrerschutz gegen mechanische Beschädigung der oberirdischen Rohrleitungen vorzusehen.

IV.5.10. Die Übergabeschächte zur Einleitung des Niederschlagsabflusses in das Regenrückhaltebecken bzw. in den Regenwasserkanal sind regelmäßiges zu warten und die Wartungen im Betriebstagebuch aufzunehmen.

#### **IV.6. Bodenschutz**

IV.6.1. Es ist sicherzustellen, dass die Untersuchungen von Boden und Grundwasser gemäß Untersuchungskonzept vom Büro für Geowissenschaften M&O GbR vom 16.01.2024 nicht durch Baumaßnahmen verhindert werden.

IV.6.2. Das bei den Bauarbeiten anfallende Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen. Ein Aufbringen z. B. in Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie auf schützenswerten Böden und Grünlandflächen ist unzulässig.

#### **IV.7. Baurecht und Brandschutz**

IV.7.1. Folgende Mitteilungen haben gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mindestens eine Woche vorher zu erfolgen (die Anzeigeformulare werden separat verschickt):

IV.7.2. Vor Baubeginn:

- Anzeige des Ausführungsbeginns
- Benennung eines qualifizierten Bauleiters



- Benennung des Fachbauleiters Brandschutz □ Vom Sachverständigen aufgestellter oder geprüfter Wärmeschutznachweis
- Vom Sachverständigen geprüfter Standsicherheitsnachweis
- Vom Sachverständigen geprüfter konstruktiver Brandschutznachweis
- Benennung der Sachverständigen für die stichprobenhaften Kontrollen (Statik, Wärmeschutz)
- Erklärung der Sachverständigen (Statik, Wärmeschutz) zum Auftrag der stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung

Bei Rohbaufertigstellung:

- Anzeige über die Rohbaufertigstellung

Bei abschließender Fertigstellung:

- Anzeige über die abschließende Fertigstellung

- IV.7.3. Gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018 ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken spätestens bei Baubeginn der Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüft sein muss. Der Nachweis muss mit den genehmigten bzw. hier vorliegenden Bauvorlagen übereinstimmen. Zum Nachweis gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung des geprüften Nachweises.
- IV.7.4. Die in dem geprüften Lageplan eingetragenen Stellplätze sind in der angegebenen Größe und Anzahl dauerhaft anzulegen, zu kennzeichnen und zu unterhalten
- IV.7.5. Auf die Festsetzungen zum Pflanzgebot des Bebauungsplanes Nr. 83 "Gewerbepark HeekWest IV" wird hingewiesen. Die Maßnahmen sind entsprechend umzusetzen.
- IV.7.6. Mit der Anzeige über den Baubeginn sind folgende Unterlagen bzw. Nachweise der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Borken vorzulegen:
- a. Für die Baumaßnahme ist ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu bestellen und namentlich zu benennen. Auf Verlangen ist mir die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachzuweisen.
  - b. Die Erklärung von den staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik, Wärmeschutz), wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.
- IV.7.7. Für folgend aufgezählte Behälteranlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken die bauaufsichtlichen Verwendbarkeit- und Brauchbarkeitsnachweise (z.B. allgemeine Bauartgenehmigung, bzw. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, CE-Konformitätserklärung, geprüften Statik) vorzulegen:
- a. Wärmepufferspeicher
  - b. Diesellagerbehälter



- c. CO<sub>2</sub> – Behälter
  - d. ASL – Behälter
  - e. Schwefelsäure Behälter
  - f. Behälter der Entschweflungsanlage
- IV.7.8. Die bauliche Gesamtanlage (Biogasanlage) wird als Störfallanlage, bauordnungsrechtlich als „Großer Sonderbau“ gemäß den § 50 Abs. 1 Nr. 23 BauO NRW und dem § 1 Abs. 1 Nr. 9 und 11 PrüfVO NRW der Prüfverordnung NRW beurteilt. Nach dieser Verordnung müssen die technischen Anlagen entsprechend der PrüfVO NRW sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend durch Prüfsachverständige gem. § 3 der PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden. Die Prüfberichte sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken vorzulegen bzw. zu übersenden.
- IV.7.9. Die zu den Antragsunterlagen gehörende Sicherheitstechnische Stellungnahme zur Beurteilung von Gefährdungen aufgrund von Wärmestrahlungen bei Unterschreitung der Abstandsempfehlung aus dem Leitfaden TRAS 120 vom TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Prozesstechnologie Nordost mit Datum vom 29.02.2024 ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Bauausführung und beim Betrieb des Gebäudes beachtet und umgesetzt werden.
- IV.7.10. Das zu den Antragsunterlagen gehörende Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Böcker Ingenieure GmbH (1. Fortschreibung vom 04.03.2024) ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Bauausführung und beim Betrieb des Gebäudes beachtet und umgesetzt werden.
- IV.7.11. Die in den geprüften Bauvorlagen eingetragenen Notausgänge müssen sich jederzeit von innen öffnen lassen und deutlich sichtbar und dauerhaft mit Rettungszeichen gemäß ASR A 1.3 gekennzeichnet sein. Sie müssen sich ohne fremde Hilfsmittel leicht öffnen lassen und dürfen nicht versperrt oder abgeschlossen werden.
- IV.7.12. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Borken vor Baubeginn vorzulegen.
- IV.7.13. Die Flächen für die Feuerwehr sind grundsätzlich mit Hinweisschildern nach DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr- deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Hinweisschilder für eine Feuerwehrezufahrt sind von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar anzubringen (DIN 4066: weißer Grund, rote Umrandung, schwarze Aufschrift, Größe mind. 210mm x 594mm).



- 
- IV.7.14. Sollte die Feuerwehrezufahrt mit einer Toranlage versehen werden, so ist die jederzeitige Zugänglichkeit für Einsatzkräfte der Feuerwehr, z.B. durch den Einbau eines Feuerwehrschrüsseldepots (FSD 1), zu gewährleisten. Alternativ können die Zufahrtstore mit Vorhängeschlössern versehen werden, sodass sie mit einem Bolzenschneider der Feuerwehr geöffnet werden.
- IV.7.15. Über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme der Feuerwehrschrüsseldepots (FSD 1) ist ein Protokoll zu führen und der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Borken auf Verlangen vorzulegen.
- IV.7.16. Die notwendigen Zuluftöffnungen für die natürlichen Rauchabzüge sind von innen und außen mit Hinweisschildern nach DIN 4066 und der Aufschrift "Zuluftöffnung NRA" deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.
- IV.7.17. Der Feuerwehrplan für das gesamte Objekt muss den Anforderungen der DIN 14095 entsprechen. Der Feuerwehrplan ist neben dem textlichen Teil, Übersichts- und Geschossplänen durch Sonderpläne, Ex-Zonenpläne, Kanalpläne, Fotodokumentationen, zu ergänzen. Der Feuerwehrplan ist vor Abschluss der Baumaßnahmen von der Brandschutzdienststelle (Brandschutzdienststelle@Kreis-Borken.de) in Verbindung mit der Feuerwehr Heek freigeben zu lassen.
- IV.7.18. Offenverlegte Gasleitungen sind mit einem gelben Farbanstrich (RAL 1018) zu versehen, oder als gasführende Leitungen gut sichtbar und dauerhaft entsprechend zu beschildern. Für den Gefahrenfall müssen die jeweiligen Gasverbrauchseinrichtungen (z.B. an der RTO- Anlage) sicher durch Gasabsperreinrichtungen außer Betrieb genommen werden. Diese Absperreinrichtungen müssen gut sichtbar, gut sichtbar als Solche vor Ort beschildert werden.
- IV.7.19. Die biogasführenden Leitungen unterliegen einer Festigkeits- und einer Vor- und Hauptprüfung auf Dichtigkeit. Die Prüfungen sind durchzuführen bevor die Leitungen verputzt oder verdeckt sind und ihre Verbindungen beschichtet oder umhüllt worden sind. Diese Prüfungen haben gemäß den jeweiligen Vorgaben des DVGW (z.B. DVGW- Blättern G 614, oder G 415) zu erfolgen.
- IV.7.20. Mit der Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus sind folgende Unterlagen bzw. Nachweise der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Borken vorzulegen:
- Die Bescheinigungen von den staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik), wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden ist.
- IV.7.21. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind folgende Unterlagen bzw. Nachweise der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Borken vorzulegen:



- a. Die Bescheinigungen von den staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik, Brandschutz, Wärmeschutz), wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden ist.
- b. Die Übereinstimmungsnachweise des Fachbauleiters Brandschutz zur Umsetzung der im Brandschutzkonzept und in der Baugenehmigung vorgesehenen Maßnahmen zum Brandschutz. Die Vorlage der Nachweise entspricht der gemäß § 83 Abs. 5 BauO NRW vorgesehenen Aushändigung zu Prüfzwecken.
- c. Die Berichte der Prüfsachverständigen gemäß § 3 der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) über die Prüfung der nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen sowie der dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung).  
Zu prüfende Anlagen:
  - elektrische Anlagen
  - Notstromversorgungsanlage
  - Lüftungstechnische Anlagen

Alle Prüfberichte der Prüfsachverständigen gemäß PrüfVO NRW müssen neben der Beschreibung der durchgeführten Prüfungen insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften Anlagen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind. Die entsprechenden Genehmigungen bzw. Brandschutzkonzepte und ggf. die letzten Prüfberichte gemäß PrüfVO NRW sind den Prüfsachverständigen bei den Prüfungen zur Verfügung zu stellen.

- d. Bericht eines anerkannten und zugelassenen Sachverständigen über die Prüfung vor Inbetriebnahme der gesamten Biogasanlage auf Grundlage der Genehmigung und der TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ vom 20. Dezember 2018
- e. Vorlage von Feuerwehrplänen gemäß DIN 14095
- f. Vorlage der Brandschutzordnung gemäß DIN 14096
- g. Die Bescheinigung von einem anerkannten Sachverständigen einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) über die mängelfreie Abnahme der gesamten CO<sub>2</sub>Anlage (Behälteranlage einschließlich der Rohrleitungsanlagen)
- h. Die Unternehmerbescheinigungen oder die Bescheinigung eines Sachverständigen, dass nachfolgende Anlagen den öffentlich-



rechtlichen Vorschriften sowie den Auflagen dieser Baugenehmigung entsprechend:

- Prüfprotokolle bzw. Prüfnachweise über die Festigkeits- und Dichtheitsprüfungen aller biogasführenden Leitungsanlagen durch die Fachunternehmer.
  - Fachunternehmererklärung über die Errichtung aller elektrischen Anlagen einschließlich des „inneren Blitzschutzes“.
  - Fachunternehmererklärung über die Errichtung der „äußeren Blitzschutzanlagen“.
  - CO<sub>2</sub>-Behälteranlagen und Rohrleitungsanlage   
Fachunternehmererklärung über die ordnungsgemäße Errichtung der Gasmelde- und Rauchwarnanlagen gemäß Ziffer 7.13 des Brandschutzkonzeptes.
- i. Schriftlicher Nachweis zur Benennung des Brandschutzbeauftragten gemäß Ziffer 7.17.1 des Brandschutzkonzeptes.
- j. Schriftlicher Nachweis zur Unterweisung der Betriebsangehörigen gemäß Ziffer 7.17.3 des Brandschutzkonzeptes.

## IV.8. Arbeitsschutzrecht

- IV.8.1. Für den Betrieb ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen und zu dokumentieren. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen. Hierbei ist auch die Lagerung von Gärresten und Mist in geschlossenen Hallen zu betrachten.
- IV.8.2. Die relevanten Anlagen und Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 (EX) und 4 (Druck) bzw. § 7 ÜAnIG einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfaufzeichnung ist am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen. Eine Durchschrift der Prüfbescheinigung ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 55.3 - nach erfolgter Prüfung umgehend unaufgefordert zu übersenden.
- IV.8.3. Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind dem Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle folgende Unterlagen vorzulegen:
- Konformitätserklärung des Herstellers der Baugruppe
  - Konformitätsbescheinigung/Zertifikat der notifizierten Stelle für die Baugruppe (**siehe hierzu auch Prüfbericht der ZÜS-TÜV Nord Systems GmbH&Co.KG vom 19.04.2024**)
  - Schriftliche Berechnung (Dokumentation) des ggf. notwendigen Anfahrsschutzes für die Lagerbehälter unter Anwendung des VdTÜV – Merkblattes 965 Teil 3 (**siehe hierzu auch Prüfbericht der ZÜS-TÜV Nord Systems GmbH&Co.KG vom 19.04.2024**)



**Hinweis:**

Eine reine Absicherung durch Geschwindigkeitsreduzierung auf dem Betriebsgelände wird aus der Sicht der Arbeitsschutzbehörde jedoch als einzige Maßnahme nicht akzeptiert. Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen (TOP-Prinzip) ist zu beachten

- IV.8.4. Die Not-Aus Taster sind so anzuordnen, dass sie jederzeit gefahrlos betätigt werden können. Die Betätigung eines Not-Aus Tasters muss neben der Unterbrechung des Füllvorganges (Abgabe des CO<sub>2</sub>) auch die Nachspeisung der vakuumisolierten Behälter der Füllanlage aus der vorgeschalteten Anlage sicher unterbrechen. Die Not-Aus Taster dürfen nur mit Schlüssel oder Werkzeug rücksetzbar sein bzw. sind gesondert zu quittieren.
- IV.8.5. Die Rohrleitungen zwischen der Biomethanaufbereitungsanlage und der Verflüssigungs- und Füllanlage (Schnittstelle zwischen der vorgeschalteten Anlage und der erlaubnispflichtigen Anlage ist nach Druckgeräte Richtlinie herzustellen, die Dichtheit der Schnittstelle ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- IV.8.6. Den Beschäftigten sind geeignete Sozialräume unter Beachtung der Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den zugehörigen technischen Regeln für Arbeitsstätten zur Verfügung zu stellen.

**IV.9. Naturschutz / Artenschutz**

- IV.9.1. Die dargestellten und möglicherweise später zu ergänzenden Versiegelungen dürfen die Grundflächenzahl von 0,7 des Bebauungsplanes
- IV.9.2. Es ist ein Beleuchtungskonzept für eine fledermausfreundliche Außenbeleuchtung zu erstellen.
- IV.9.3. Der Wall um die neue Biogasanlage ist zumindest im Westen durch die Anpflanzung einer 4 reihigen Hecke aus heimischen Laubgehölzen einzugrünen. Im Süden und in Richtung auf die Biogaseinspeiseanlage kann die Außenseite des Walles mit einer 2-3 reihigen Anpflanzung eingegrünt werden.
- IV.9.4. Entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan ist „am Urnenfeld“ eine 4-reihige Anpflanzung parallel zur Straße, als freiwachsende artenreiche Baumhecke umzusetzen. Ein Auf den Stock setzen der Hecke ist nur abschnittsweise, unter Erhalt von Überhältern und nur alle 8-10 Jahre zulässig.
- IV.9.5. Die kurzfristige, fachgerechte Anlage der Anpflanzung spätestens in der Pflanzperiode nach der Inbetriebnahme der Biogasanlage sowie die dauerhafte, fachgerechte Pflege und Unterhaltung der Pflanzung mit erforderlichen Nachpflanzungen ist zu gewährleisten.



#### **IV.10. Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht**

- IV.10.1. Sollten Sie beabsichtigen, andere tierische Nebenprodukte als betriebsfremde Schweinegülle, Schweinemist, Rindergülle, -mist, Hähnchenmist und Hühnertrockenkot in der Anlage zu verwerten, ist dies dem Fachbereich Tiere und Lebensmittel des Kreises Borken mitzuteilen. Diese Stoffe dürfen nur mit Genehmigung des Fachbereiches Tiere und Lebensmittel des Kreises Borken eingesetzt werden.
- IV.10.2. Sämtliche Verkehrsflächen des Liefer- und Abholverkehrs (Fahrwege, Rangierflächen und Lagerplätze) sowie Be- und Entladebereiche bzw. Abfüllplätze im Bereich von Fermentern und Gärrestlagern sind in gut zu reinigender und desinfizierbarer Form (z.B. Asphalt oder säurefester Beton) auszuführen.
- IV.10.3. Container, Fahrzeuge und Behälter, in denen unbehandeltes Material (Gülle) befördert wurde, müssen an den entsprechend ausgewiesenen Orten, hier die einzurichtenden Abtankplätze-Waschplätze am Vorlagebehälter sowie zwischen den Gärrestlagern gereinigt werden können. Die Fahrzeugwaschplatte (mind. 4 x 20m) ist mit der Möglichkeit einer schadlosen Entsorgung der anfallenden Flüssigkeiten einzurichten.
- IV.10.4. Es darf nur Gülle aus Betrieben angenommen werden, die keinen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen unterliegen.
- IV.10.5. Die Anlieferung der Gülle sowie die Abholung der Gärreste ist zu dokumentieren (Herkunfts- bzw. Bestimmungsbetrieb, Menge, Tierart, Datum der Anlieferung). Die entsprechende Dokumentation ist tagesaktuell zu führen.
- IV.10.6. Die Anlieferung von flüssiger Gülle sowie festen Einsatzstoffen hat über die südlich gelegene Waage 1 zu erfolgen. Flüssige Gülle ist nur an der Übergabestation Abfüllplatz 1 am Vorlagebehälter zu übergeben.
- IV.10.7. Feste Inputstoffe sind nur in der Anlieferungshalle zu entladen.
- IV.10.8. Direkt nach der Abladung/ Entladung hat der Fahrzeugführer sein Fahrzeug auf äußere Verschmutzungen zu prüfen und diese bei Feststellung noch in der Abladezone zu beseitigen, bevor das Fahrzeug den Abtankplatz-Waschplatz (Übergabepunkt am Vorlagebehälter) anfährt und bei Bedarf hier Räder, Radkästen sowie den Unterfahrschutz und andere stärkerer Verschmutzung unterliegende Bereiche des Fahrzeugs ggfls. per Hochdruckreiniger reinigt.
- IV.10.9. Flüssige Fermentationsrückstände sind nach Zufahrt auf das Gelände über die nördliche Waage an den Abtank- und Waschplätzen zwischen den Gärrestlagerbehältern geladen.
- IV.10.10. Nach dem Ladevorgang haben die Fahrzeuge das Gelände auf direktem Weg über die nördliche Waage 2 zu verlassen.
- IV.10.11. Der Fermentationsrückstand gilt als unverarbeitetes Material. Der Abnehmer ist darauf hinzuweisen, dass es sich um unverarbeitetes Material handelt.



IV.10.12. Feste Anteile des Fermentationsrückstands sind in der Separationshalle zu lagern und von dort abzutransportieren. Die An- bzw. Abfahrt von abholenden Fahrzeugen erfolgt über die nördliche Waage 2.

IV.10.13. Die Lagepläne (Wegekonzept zur Fest- und Flüssiganlieferung bzw. abholung) zum Vorhaben, eingestellt durch die Bauherrschaft am 04.03.2024, sind Bestandteil der Genehmigung und Zulassung. Ein Abweichen von diesen Lageplänen sowie von den in diesen aufgeführten Fahrwegen ohne vorherige Genehmigung durch den FB 39 des Kreises Borken führt zum Erlöschen der Zulassung.

-Düngemittelrecht-

IV.10.14. Nur unvermeidbare Anteile an Reinigungsabwässer aus der Stallreinigung oder der Fahrzeug- und Gerätereinigung dürfen in die Biogasanlage eingeleitet werden, sofern Reinigungs- und/oder Desinfektionsmittel verwendet wurden

IV.10.15. Bei Separation des Gärrestes muss jede Phase mit einer entsprechenden düngemittelrechtlichen Kennzeichnung versehen sein.

#### **IV.11. Denkmalschutz**

IV.11.1. Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

IV.11.2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.



## **V. Kostenentscheidung**

Hierzu wird ein gesonderter Kostenbescheid erstellt.

## **VI. Hinweise**

### **VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht**

- VI.1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- VI.1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- VI.1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie/er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

### **VI.2. Hinweise zum Störfallrecht**

- VI.2.1. Die TRAS 120 stellt den Stand der Technik im Sinne von § 3 Abs. 6 BImSchG da und den Stand der Sicherheitstechnik im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 10 der 12. BImSchV. Anforderungen, die aus technischen Gründen nicht nachträglich umgesetzt werden können, können durch abweichende Maßnahmen umgesetzt werden, um das entsprechende Schutzziel zu erreichen.

### **VI.3. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz**

- VI.3.1. Sofern aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen gegen die verringerten Abstände zwischen den Behältern (TRAS 120) keine Bedenken bestehen, stelle ich meine bauordnungsrechtlichen Belange ebenfalls zurück.



- 
- VI.3.2. Die Gaseinspeiseanlage (BGEA) ist nicht Bestandteil dieses Antragsverfahrens.
- VI.3.3. Gemäß der TRAS 120 Ziffer 2.2.1 (7) müssen Maschinenräume und Elektroräume mit automatischen Brandmeldeanlagen mit Alarm an die für den Betrieb verantwortliche Person und in der Anlage ausgerüstet werden. Elektroräume müssen mit automatischen Brandmeldern (z.B. Rauchmelder) ausgerüstet werden, die einen Alarm an die für den Betrieb verantwortliche Person und in der Anlage auslösen (TRAS 120 Ziffer 3.11 (4)). Maschinenräume müssen gemäß TRAS 120 Ziffer 3.6 (3) mit automatischen Einrichtungen zur Meldung von Gasgefahren (Gaswarnanlage) und Brandgefahren (z.B. Rauchmelder) ausgerüstet werden. Der Alarm muss an die für den Betrieb verantwortliche Person übertragen und zusätzlich optisch und akustisch außerhalb dieser Räume angezeigt werden.
- VI.3.4. Ein äußerer Blitzschutz ist für die Biogasanlage erforderlich, soweit Blitze als Zündquelle vermieden werden müssen und ist in diesen Fällen in Schutzklasse II auszuführen (vgl. DIN EN 62305). Erfolgt keine Einteilung der explosionsgefährdeten Bereiche in Zonen, so ist ein äußerer Blitzschutz für die Bereiche erforderlich.
- VI.3.5. Leitungsanlagen für Wasser, Abwasser, Heizung, Elektro, Lüftung usw., die Wände und Decken mit brandschutztechnischen Anforderungen überbrücken, sind so herzustellen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist. Hierzu werden auf die Grundsatzanforderungen aus dem §§ 40 und 41 BauO NRW 2018 sowie auf die MLAR und die MLüAR hingewiesen.
- VI.3.6. Die Feuerwehrpläne und die Brandschutzordnung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises Borken zu erstellen.
- VI.3.7. Bei der Bauausführung sind in bauordnungsrechtlicher Hinsicht neben den genannten Vorschriften folgende weitere Vorschriften zu beachten:
- Technische Regel des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. „Planung, Bau und Betrieb von Biogasleitungen bis 5 bar Betriebsdruck“, (DVGW G 415) Ausgabe 2015-09
  - Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR): Fassung 10.02.2015, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020.
  - Die sicherheitstechnische Regel der Kommission für Anlagensicherheit (TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“) vom 20. Dezember 2018
- VI.3.8. Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigelegte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.
- VI.3.9. Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist



jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.

VI.3.10. Wechselt die Bauherrschaft, so ist mir dies unverzüglich mitzuteilen.

VI.3.11. Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gem. den §§ 83 und 84 BauO NRW 2018 Gebühren zu erheben.

#### **VI.4. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht**

VI.4.1. Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung-, BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49) zu beachten

VI.4.2. Gemäß § 4 Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) hat der Betreiber die Gefährdungen, die beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen auftreten können, zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Insbesondere sind die Gefährdungen

- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
- die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/ Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,

zu berücksichtigen.

VI.4.3. Der Arbeitgeber hat unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im Rahmen seiner Pflichten nach § 3 BetrSichV und § 6 GefStoffV sicherzustellen, dass ein Dokument (Explosionsschutzdokument) erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden ist,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen.

VI.4.4. Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden (§ 6 Abs. 8 und 9 GefStoffV).



- VI.4.5. Die Technische Information 4 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ ist zu beachten.
- VI.4.6. Die Technische Information 4 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ ist zu beachten.
- VI.4.7. Es wurde (wegen fehlender Zuständigkeit) nicht geprüft, ob ggf. aus der Sicht des Störfallrechtes weitergehende Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich sind.
- VI.4.8. Es wird auf die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 –Fluchtwege und Notausgänge- hingewiesen.

## **VI.5. Hinweise zum Landschaftsrecht**

- VI.5.1. Es wird angeregt eine extensive Dachbegrünung und möglichst kombiniert eine solare Nutzung der Dachflächen der Hallen umzusetzen. Darüber hinaus sollten die Nachgärer / Fermenter, wie in den Ansichten dargestellt in einem gedeckten Grünton hergestellt werden.

## **VI.6. Hinweise zum Wasserrecht**

- VI.6.1. Die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG erfolgt im gesonderten Bescheid.

## **VI.7. Hinweise zum Luftverkehr**

- VI.7.1. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) unter Angabe des Zeichens III-0276-24-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

## **VI.8. Hinweise zum Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht**

- VI.8.1. Grenzwerte:

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 DüMV Fremdbestandteile nach Anlage 2 Tabelle 8.3  
a) Steine über 10 Millimeter Siebdurchgang maximal 5 % in TM, b) Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang maximal 0,4 % in TM c) sonstige nicht abgebaute Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang maximal 0,1 % in TM

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 DüMV Schadstoffe gemäß Anlage 2 Tabelle 1.4 Düngemittelverordnung: Schadstoff

Schadstoff	Grenzwert mg/kg TM
Arsen (As)	40



---

Blei (Pb)	150
Cadmium (Cd)	1,5
Chrom (CrVI)	2
Nickel (Ni)	80
Quecksilber (Hg)	1,0
Thallium (Tl)	1,0
Perfluorierte Tenside (PFT)	0,1



## VII. Begründung

### VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit

Sie haben mit Schreiben vom 15.01.2024 die Genehmigung zu Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Biomethanproduktion und Einspeisung in das Gasnetz beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 29.05.2024 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit besteht für die beantragte Anlage, weil im Anhang I, Abs. 1, 2. Spiegelstrich der ZustVU die Ordnungsnummer der beantragten Anlage gemäß des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage nach den Nrn. 8.6.3.1, 9.36, 9.1.1.2, 1.16 und 1.2.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV. Zudem handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klassen gemäß 12. BImSchV.

### VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht

Gemäß § 4 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen die aufgrund ihres Betriebes im besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu belästigen einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### VII.3. Einkonzentrierte Genehmigungen

Gem. §13 BImSchG schließt diese immissionschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in §13 BImSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Genehmigungen einkonzentriert:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW 2018
- Die Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14. November 2009, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 15 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl. Teil I Nr. 37; S. 1735) für den Einsatz von Material der Kategorie 2 (betriebseigene Schweine und Rindergülle, betriebsfremder Geflügel- und Rinder- und Pferdemit).



- Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nummer 2 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb von einer Füllanlage für ortsbewegliche Druckgeräte mit einer Füllkapazität von mehr als 10 kg je Stunde

#### VII.3.1. Baugenehmigung des Kreise Borken

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 83 "Gewerbepark Heek-West IV" und ist bauplanungsrechtlich nach § 33 BauGB zu beurteilen. Als Art der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan ein Industrie-Gebiet gem. § 9 BauNVO vorgesehen. Zulässig sind lediglich Biogas- bzw. Biomethananlagen. Das Bauvorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Bauherrschaft hat die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt. Die weiteren Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 BauGB sind erfüllt.

#### VII.4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage fällt unter die Ziffern 8.4.2.1, 1.11.1.1 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 S. 2 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans in Form einer Umweltprüfung vorgenommen. Gemäß § 50 Abs. 1. UVPG wurde festgestellt, dass eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist, da ebenfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

#### VII.5. Beteiligung

##### VII.5.1. Verfahrensgang

Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG am 23.02.2024 in den folgenden Medien öffentlich bekanntgemacht:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- Münsterland Zeitung, Ausgabe Heek,  
der Korrekturabzug wurde am 28.02.2024 öffentlich bekanntgemacht

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 04.03.2024 bis 03.04.2024 an folgenden Stellen ausgelegen:

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 52, N 4019  
Albrecht-Thaer-Straße 9  
48147 Münster

Gemeindeverwaltung Heek  
Bahnhofstraße 60  
48619 Heek



Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Borken	Untere Naturschutzbehörde Veterinäramt Gesundheit Bauamt/Brandschutz
Gemeinde Heek	Bauamt/Baumordnung Brandschutz/Feuerwehr Planungsamt
LANUV	FB 88
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Regionalforstamt Münsterland
LWL – Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	Städtebau und Landschaftskultur
LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Landwirtschaftskammer NRW	Kreisstelle Borken
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw)	
Thyssengas	Leitungsbetreiber

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und unter der Bedingung, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise, wie durch mich veranlasst, in die Genehmigung aufgenommen werden, keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

#### VII.5.2. Einwendungen

Während der Einwendungsfrist vom 04.03.2024 bis 03.05.2024 wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Absage des Erörterungstermins wurde am 17.05.2024 öffentlich bekannt gemacht.



## VII.6. Nebenbestimmungen

In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es erfolgt somit durch die Nebenbestimmungen ein abwägender Ausgleich zwischen Ihrem Betriebsinteresse an der Anlage und dem Schutz der Umwelt vor den von Ihrer Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Gewährleistung, dass die Genehmigung auch bei Vorliegen umweltrechtlich relevanter Gefahren nicht versagt werden muss, sondern eine Erteilung der Genehmigung durch Verwendung von Nebenbestimmungen unter festgelegten Bedingungen im Rahmen des rechtlich möglichen ohne erneute Antragstellung erfolgen kann.

Auch dienen die Nebenbestimmungen dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen eigentlich lediglich in verwaltungsinternen Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, entfalten diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid Verbindlichkeit für den Betreiber.

In § 21 Abs. 1 der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) ist geregelt, welche Angaben der Genehmigungsbescheid enthalten muss. Außerdem wird in § 21 Abs. 2a bestimmt, dass der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Auflagen enthalten muss:

Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle.

2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
  - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
  - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
  - a) die regelmäßige Wartung,
  - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
  - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das



unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs.

5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

In den Fällen von Nummer 3 Buchstabe c sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Weitere Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Gewässerschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Angaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

#### VII.6.1. Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung 12. BImSchV).

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm und der AwSV geprüft.

#### VII.6.2. Störfallrecht / Anlagensicherheit

Die Nebenbestimmungen zum Störfallrecht ergeben sich insbesondere aus der TRAS 120, welche den Stand der Sicherheitstechnik gem. § 2 Nr. 10 der 12. BImSchV widerspiegelt. Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage war insbesondere die Beurteilung des Gefahrenpotentials der Anlage maßgebend. Das Gefahrenpotential der Biogasanlage liegt in der Handhabung von hochentzündlichen und giftigen Biogas (Methan, Schwefelwasserstoff). Auf Basis der Darlegungen in den vorgelegten Unterlagen kann in Verbindung mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden, dass die mit der beantragten Errichtung und Betrieb der Biogasanlage verbundenen Gefahren ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Störfallverhinderung und Störfallbegrenzung entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden. Die Prüfung des Sicherheitsberichtes nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV erfolgte durch den TÜV Nord, Az 8122471347-100, am 02.05.2024. Diese Ordnungsprüfung, bei der insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und die Umsetzung der einschlägigen technischen Regelwerke geprüft werden, führt zu Auflagen und Nebenbestimmungen zur Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik.



### VII.6.3. Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergeben sich vorliegend aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landesabfallgesetz (LAbfG), Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Nachweisverordnung (NachwV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

### VII.6.4. Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht ergeben sich dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG) und den Verordnungen, die aufgrund der o.g. Gesetze erlassen worden sind. Die Nebenbestimmungen sollen insbesondere die materiellen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umsetzen. Die dortigen Regelungen dienen dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen. Im vorliegenden Fall befindet sich das Wasserwerk Heek in ca. 2 km Entfernung. Um die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heek und der Stadt Ahaus zu sichern und negative Einflüsse auf das Grundwasser zu verhindern, sind die Regelungen und Nebenbestimmungen unter IV. 5 erfolgt.

### VII.6.5. Bodenschutzrecht

Die auferlegten Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser ergeben sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV. Nach dieser Vorschrift muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten. Die Vorschrift des § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV, welche die Anforderungen der Artikel 14 und 16 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen in nationales Recht umsetzt, knüpft an die abstrakte Gefahr von relevanten gefährlichen Stoffen an. Eine Überwachung von Grundwasser und Boden ist demnach bereits bei Vorhandensein von relevanten gefährlichen Stoffen in einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erforderlich.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die auferlegten Überwachungspflichten dienen insoweit dem Zweck, ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen, um hierauf angemessen reagieren zu können. Dass es zu entsprechenden Umwelteinwirkungen kommen kann, ist nicht bereits deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil alle relevanten gefährlichen Stoffe so gehandhabt, gelagert oder produziert werden, dass sie in die Fallgruppen gem. NRW-Erlass vom 25.03.2020 eingeordnet werden können und damit kein Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt werden muss. Die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser besteht unabhängig von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB. Ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos im Sinne von § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG und die damit einhergehende Befreiung von der AZB-Pflicht befreit nicht von der Verpflichtung zur Überwachung. Weder § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV noch die IE-RL sehen die Möglichkeit vor, von Boden- und Grundwasserüberwachungen abzusehen. Die Praxis der vergangenen



Jahre bestätigt, dass es trotz zahlreicher Sicherungstechniken und Überwachungsmaßnahmen auch bei AwSV/VAwS-Anlagen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) regelmäßig zu Schadenfällen mit Stoffaustritten bis ins Grundwasser kommt.

Die Nebenbestimmungen sind zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Überwachungspflichten können schädliche Umwelteinwirkungen im Boden und im Grundwasser frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Mildere, gleich geeignete Mittel sind insofern nicht ersichtlich. Die Intervalle zur Überwachung von Grundwasser und Boden ergeben sich aus § 21 Abs. 2a S. 2 der 9. BImSchV. Im vorliegenden Fall bestehen keine Anhaltspunkte, von diesen Mindestintervallen abzuweichen. Im Rahmen einer umfassenden Abwägung der widerstreitenden Interessen erweisen sich die Überwachungspflichten auch als angemessen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand auf Seiten des Genehmigungsinhabers steht nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, dem Schutz von Grundwasser und Boden vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Der mit den auferlegten Überwachungspflichten einhergehende Eingriff in die Berufsfreiheit des Genehmigungsinhabers erweist sich insofern als gerechtfertigt.

#### VII.6.6. Veterinär-, Düngemittelverkehrskontrolle und Hygienerecht

Die Nebenbestimmungen ergeben sich vorliegend aus:

- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG (Amtsblatt EG L 300 Seite 1 vom 14.11.2009 sowie Amtsblatt L 24 Seite 9 vom 30.01.1998)
- Verordnung 142/2011 vom 25.02.2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (Amtsblatt EG L 54, S.1)
- Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl. Teil I Nr. 37; S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung
- Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung

#### VII.6.7. Baurecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW). Im Rahmen der Antragsprüfung wurde deutlich, dass die Vereinbarkeit der beantragten Errichtung der Anlage mit den Anforderungen (Standicherheit, Brandschutz, Abstandsfläche usw.) der BauO NRW 2018 vereinbar ist, wenn die Nebenbestimmungen zum Baurecht umgesetzt werden.



## VIII. Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher gem. §6 BImSchG zu erteilen.

## IX. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

M. Münte

M. Münte



## Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen



### Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Unterlage erforderlich	Unterlage beigelegt	Bemerkungen
<b>1.</b>	<b>Antrag</b>			
1.1	Antragsformular 1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.2	Erläuterungen zum Antrag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.3	Genehmigungsrechtliche Einordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.3.1	Antrag vorzeitiger Beginn nach § 8 a (1) BImSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.4	Kurzbeschreibung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>2.</b>	<b>Pläne</b>			
2.1	Topographische Karte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.2	Amtliche Basiskarte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3	Werkslageplan und Gebäudeplan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.4	Lageplan mit Umgebungsbebauung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.5	Auszug aus Bebauungsplan, falls nicht vorhanden Flächennutzungsplan	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.5.1	Textliche Festsetzungen B-Plan	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>3.</b>	<b>Bauvorlagen</b>			
3.1	Antragsformular für den baulichen Teil	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.1.1	Nachweis Bauvorlageberechtigung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.1.2	Nachweis Maß der baulichen Nutzung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.2	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.3	Amtlicher Lageplan M 1:500	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.4	Katasterplan M 1:2.000	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.5	Bauzeichnungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.6	Baubeschreibungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.7	Hinweis Standsicherheit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.8	Nachweis des Schallschutzes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.9	Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.9.1	Berechnung umbauter Raum Mehrzweckhalle	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.10	Angaben zum Brandschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.11	Brandschutzkonzept	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>4.</b>	<b>Anlage und Betrieb</b>			
4.1	Beschreibung der			
4.1.1	Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.1.1.1	Verfahrensbeschreibung Gasaufbereitungsanlage	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.1.1.2	Verfahrensbeschreibung Entschwefelungsanlage	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	



Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Unterlage erforderlich	Unterlage beigelegt	Bemerkungen
4.1.2	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.1.3	Maßnahmen zur Anlagensicherheit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.1.4	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen inkl. Explosionsschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.1.4.1	Lageplan Exzonen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.1.4.2	Explosionsschutzdokument Gasaufbereitungsanlage	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.1.4.3	Exzonenplan Gasaufbereitungsanlage	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.1.5	Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.1.5.1	Entwässerungskonzept	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.1.6	Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.1.7	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.1.8	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.1.8.1	Detail Wanddurchführung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.1.8.2	Detail Leckerkennung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.1.8.3	Lageplan Rückhaltung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.1.9	Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.1.10	Maßnahmen zur Betriebseinstellung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.2	Schematische Darstellung (Fließbild)			
4.2.1	Grundfließbild	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.2.2	R+I-Fließbild Biogasanlage	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.2.3	R+I-Fließbild Gasaufbereitungsanlage	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.3	Maschinenaufstellungsplan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.4	Immissionsprognosen			
4.4.1	Lärm	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.4.2	Luftverunreinigungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.4.3	Gerüche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.4.4	Erschütterungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.4.5	Schornsteinhöhenberechnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.4.6	Stickstoffdeposition / Säureeintrag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Siehe 4.4.3
4.4.7	Schattenwurfgutachten (WEA)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5	Formulare 2 bis 8.5			
4.5.1	Betriebseinheiten (Formular 2)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.5.2	Technische Daten – Einsatzliste / Produktseite (Formular 3)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.5.3	Emissionen Luft (Formular 4)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.5.4	Emissionen Abwasser (Formular 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5.5	Verwertung / Beseitigung von Abfällen (Formular 4)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach Bundes-Immissionsschutzgesetz  
 Antragsteller Bioenergie Heek-Ahle GmbH & Co. KG  
 Projekt Biogasanlage Ahle  
 Datum Dezember 2023

Seite 2 von 4



Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Unterlage erforderlich	Unterlage beigelegt	Bemerkungen
4.5.6	Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.5.7	Abgasreinigung (Formular 6)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.5.8	Abwasserreinigung / -behandlung (Formular 6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5.9	Niederschlagsentwässerung (Formular 7)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.5.10	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.5.11	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Formular 8.2)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.5.12	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger oder gasförmiger Stoffe (Formular 8.3)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.5.13	Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe (HBV-Anlagen (Formular 8.4))	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.5.14	Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (Formular 8.5)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>4.6 Angaben bei IED-Anlagen</b>				
4.6.1	Aussagen zur Umsetzung der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen/des BVT-Merkblottes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.6.2	Ausgangszustandsbericht und Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser (Überwachungskonzept) oder AZB-Konzept	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>5. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung</b>				
5.1	Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
5.2	UVP-Bericht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.3	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung / FFH-Verträglichkeitsprüfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.4	Artenschutzvorprüfung / Artenschutzprüfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.5	Hinweis Eingriff/ Ausgleich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
5.5.1	Lageplan Versiegelung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>6. Angaben zum Störfall-Recht</b>				
6.1	Angaben zu den Stoffen und Stoffgemischen gemäß Störfallverordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
6.2	Ermittlung der Störfallrelevanz (u.a. Berechnung nach Störfallverordnung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
6.3	Angaben zu störfallrelevanten Änderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
6.4	Aussagen zum angemessenen Sicherheitsabstand → Abstandsbetrachtung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
6.5	Angaben zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Siehe 6.6
6.6	Sicherheitsbericht / Teilsicherheitsbericht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
6.7	Gutachten zu Auswirkungen bei schweren Unfällen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.8	Sicherheitstechnische Stellungnahme Abstandsunterschreitung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	



Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Unterlage erforderlich	Unterlage beigelegt	Bemerkungen
<b>7.</b>	<b>Wasserrechtliche Antragstellung für den einkonzentrierten Antrag auf Indirekteinleitung (bzw. Freistellung) und / oder Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlung</b>			
7.1	Unterlagen für die Indirekteinleitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7.2	Tabelle für Abwasserinhaltsstoffe zum Indirekteinleitungsantrag, Entwässerungsplan, Pläne und Schema zur Abwasserbehandlungsanlage, vertragliche Regelungen bei Freistellung etc.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>8.</b>	<b>Sonstige Unterlagen für das Verfahren</b>			
8.1	Sicherheitsdatenblätter	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
8.2	Angaben zur Sicherheitsleistung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.3	Erklärungen zum Arbeitsschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.3.1	Betriebsrat (§89 Betriebsverfassungsgesetz)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.3.2	Fachkraft für Arbeitssicherheit (§ 6 ASiG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.3.3	Betriebsarzt (§ 3 ASiG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.4	Auskunft aus dem Altlastenkataster	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.5	Auskunft zur Kampfmittelfreiheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.6	Unterlagen zum TEHG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.7	Unterlagen zur KNV-V	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.8	Kostenübernahmeerklärung (z.B. Amtsblatt, Tageszeitung, LANUV, etc.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
8.9	geographische Daten nach Schutzbereich (z.B. Bauschutzbereich nach LuftVG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.10	Verfahrensvollmacht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
8.11	Lageplan Medien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
8.12	Antrag auf Hygienezulassung (EG-VO 1069/2009)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
8.13	Unterlagen zur Erlaubnis gemäß Betriebssicherheitsverordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wird nachgereicht
8.14	Nährstoffbeurteilungsblatt LWK NRW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
8.15	Datenblatt Gasfackel	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
8.16	Datenblatt Notstromaggregat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
8.17	Datenblatt Wärmepumpen Dach	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
8.18	Datenblatt Wärmepumpen Gasaufbereitung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
8.19	Datenblatt Abluftwäscher	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
8.20	Zeichnung Abluftwäscher	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
8.21	Datenblatt Schwefelsäurelagerung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
8.22	Datenblatt Warmwasserpufferspeicher	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	



---

## Anhang 2. Zitierte Vorschriften

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2023 (GV.NRW. S. 490)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
BauO 2018	NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)



- 
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
- DSchG Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW S. 226, SGV. NRW. 224), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)
- DüMV Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 Dritte ÄndVO vom 02.10.2019 (BGBl. I S. 1414)
- KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- LAbfG Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442)
- LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW S. 1470)
- NachwV Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)
- GewAbfV Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2244)
- GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
- PrüfVO NRW Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)



---

TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TierNebV	Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung) vom 27.07.2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)